

*Der Inhalt der Mündigkeit ist Verantwortung für den anderen Menschen.  
Dietrich von Oppen*

## Gewissen

Zum Thema Gewissen haben wir gegenwärtig ein durchwegs zwiespältiges Verhältnis. Nicht als ob sein Wert und seine Bedeutung vollends verkannt würden, im Gegenteil! Die Berufung auf das eigene Gewissen gehört zu den gängigsten Redewendungen. Auf das Gewissen rekurren Bürger und Staatsverfassungen. Es zu schützen und seinen Handlungsspielraum zu verteidigen gehört zu den obersten Postulaten einer freiheitlichen Ordnung. Daß Gewissensfreiheit garantiert wird, daß das Gewissen die letzte Instanz ist, vor der alle Rechte und Ansprüche des Kollektivs haltzumachen haben, gehört zu den selbstverständlichen Forderungen einer aufgeklärten Freiheitsmoral. Die Gewissensfreiheit steht in den Menschenrechtskatalogen ganz vorne, und als ob man sich solchem „common sense“ nicht einfach entziehen könnte, wenn man im Konzert der Völker salonfähig sein will, wird Gewissensfreiheit auch in solchen Gesellschaftsordnungen „garantiert“, in denen die Verfassungswirklichkeit weder Religions- noch Meinungsfreiheit, noch abweichende politische Grundüberzeugungen zuläßt.

### Der moderne Respekt vor dem Gewissen ist einseitig

Aber dieser Respekt vor dem Gewissen ist durchaus einseitig. Was man für sich selbst postuliert, wird dem anderen nicht ohne weiteres zuerkannt. Man nimmt das Gewissen als Schutzraum der eigenen Freiheit in Anspruch, aber wo dieser Anspruch mit dem Recht des anderen konkurriert, wird der Konflikt nach Interessenlage entschieden, falls die persönlichen oder die gesellschaftlichen Mittel dazu reichen. Und es gibt nicht nur eine offene und latente Unterdrückung der Gewissensfreiheit, eine offene durch Diktaturen und autoritäre Regime, eine latente durch Druck von Administrationen, wirtschaftliche Interessen, gesellschaftliche Konventionen und den Zwang von intellektuellen Moden. Es gibt trotz allem Gewissens-

pathos eine *spezifisch moderne Anfechtung des Gewissens* als im konkreten Handeln sich realisierendes sittliches Selbstsein des Individuums.

Gemeint ist damit in erster Linie nicht einmal die Gewissensfeindlichkeit gewisser soziologischer und psychoanalytischer Theorien, die einen Selbststand des Gewissens und seine konstitutive „Funktion“ im Aufbau der Person eigentlich nicht zulassen, weil sie Gewissen nur als Produkt der Aneignung gesellschaftlicher Verhaltensregeln oder als bloße Verinnerlichung solcher Verhaltensregeln als Über-Ich gelten lassen wollen. Gewiß, auch hier findet eine *Verfremdung* des Gewissens statt, wenn soziologische und psychoanalytische Erkenntnisse in der Erziehung und in der therapeutischen Behandlung nicht zur Einübung und Übernahme von eigener Verantwortung führen, sondern überwiegend nur der Exkulpierung des Individuums als Opfer psychischer Mechanismen und gesellschaftlicher Bedingungen dienen.

Doch es gibt Verfremdungen des Gewissens, die unter diesen Rubriken nicht erfaßt sind, die aber womöglich tiefer greifen, weil sie in der Praxis zu einer latenten *Ausschaltung* des Gewissens disponieren. Diese sind um so gefährlicher, als es sich nicht um wissenschaftliche Theorien handelt, deren (ein Stück weit legitime) Einseitigkeiten durch neue ausbalancierende Erkenntnisse korrigiert werden, sondern um Tradition bildende praktische Verhaltensmuster, die durch Erziehung weitergegeben werden und mittelfristig nur schwer korrigierbar sind. Ich nenne nur drei. Alle drei hängen unter sich eng zusammen.

Da vollzieht sich einmal deutlich erkennbar eine *Privatisierung* des Gewissens. D.h., Gewissen wird primär (oder auch nur) verstanden als Schutz des eigenen Freiheitsraumes, als Sicherung der eigenen Privatsphäre, und die Privatsphäre wird dann je nach Bedarf eingeschränkt. Sie muß sich nicht einmal auf die Bindungen innerhalb der Familien oder sonstigen sozialen Primärgruppen erstrecken, sie kann auch auf den persönlichen Lebensraum

eingeschränkt bleiben. Solche Privatisierung des Gewissens ist nicht einfach das Produkt einer Individualisierung der Gesellschaft. Sie scheint im Ursprung jedenfalls ganz mit dem übereinzustimmen, was man die Einzigartigkeit, Unwiederholbarkeit und gesellschaftliche Unverfügbarkeit der Einzelperson nennt. Die Freiheit, dem eigenen und sei es auch irrenden Gewissen zu folgen, gehört zum Selbstsein der Person und zu ihrer vollen menschlichen Entfaltung. Aber von Gewissen kann erst dann gesprochen werden, wenn damit das dem Menschen inwohnende mit seiner Entwicklung sich entfaltende sittliche Selbstsein und Selbstbewußtsein gemeint ist, das ausgebildetes Instrument seines sittlichen Entscheidungsvermögens ist, mit dessen Hilfe er je konkret Gut und Böses unterscheidet und so sich selbst und der für ihn je konkreten Gesellschaft gegenüber sittlich verantwortlich handelt. Ohne diese Konkretion bleibt das Gewissen leer, und dieser Leerraum wird dann fast notwendig und unter der Hand ausgefüllt mit individuellen Setzungen: durch nicht näher begründete Ansprüche auf Freiheitsräume, auf Unabhängigkeit, Glück usw., alles Ansprüche, die in sich berechtigt sind, die aber losgelöst von den je konkreten gesellschaftlichen Verpflichtungen das Verhältnis von Rechten und Pflichten aus dem Gleichgewicht bringen. Die Berufung auf das Gewissen wird so oft zum sittlich stilisierten Vorwand werden, der vor unbequemen Verbindlichkeiten schützt. Am Ende steht dann eine Gesellschaft, in der namens des Gewissens erlaubt ist, was durchgesetzt werden kann und in der Zusammenleben nur durch kollektive Zähmung individueller und gruppenbedingter Egoismen möglich wird. Daß dies nicht weniger, sondern mehr Gewalt bedeutet, dürfte einleuchten.

### Es gibt Verfremdungen, die zur Auflösung führen

Mit der Privatisierung hängt also, und das ist die zweite Form von Verfremdung, die hier zu nennen ist, eine deutliche Funktionalisierung, man könnte auch sagen Instrumentalisierung, des Gewissens zusammen. D. h., das Gewissen wird nicht mehr des sittlichen Werturteils wegen eingefordert, sondern dient zur Abdeckung von Interessen oder wird fast mechanisch durch „Bedürfnisse“ ersetzt. Das en vogue befindliche „pädagogische“ Vokabular ist oft entsprechend. Man spricht von „Emanzipation“ und beteuert, diese sei nur zu erreichen, wenn Erziehung und Bildung auf die „echten Bedürfnisse“ und die „wirklichen Interessen“ der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind. Von Gewissen und Gewissensbildung zu reden erscheint dann als obsolet. Die Kenntnis der „richtigen Interessenlage“ scheint zu genügen. Emanzipation ist durch die Aufhebung aller Fremdbestimmung durch Eltern, Erziehungsträger und gesellschaftliche Traditionen und durch den Abbau von Herrschaft zu verwirklichen. Das Gewissen hat hier noch eine „Funktion“, aber es dient

in erster Linie der Rechtfertigung von Interessen. Gewissensbildung aber hat keine Funktion mehr, denn es gilt nur das Kind, den Jugendlichen über seine „wahren Interessen“ aufzuklären, dann handelt er richtig und trägt auf emanzipierte Weise zum Aufbau einer friedfertigen, herrschaftsarmen oder gar herrschaftsfreien liberalen und toleranten Gesellschaft bei. Eine solche Unschuldspädagogik braucht das Gewissen nur als Positions- und Rechtsanspruch nicht als handlungsbezogenes Urteilsvermögen über Gut und Böses. Denn das Böse gibt es dann nicht individuell, sondern nur gesellschaftlich. Die Institutionen und Herrschaftsverhältnisse verkörpern es, und wo es „individuell“ auftritt, ist es gesellschaftlich verursacht. Wo aber das Individuum unter dem selbstverständlichen Privileg des „Guten“ steht, braucht es nicht nur keine Gewissensbildung, da wird auf Dauer auch das Gewissen vollends entbehrlich, denn zum rechten Handeln genügt der Abbau von Herrschaft, von politischem und gesellschaftlichem Zwang, damit sich die „wirklichen“ Bedürfnisse, die dann auch die „guten“ sind, durchsetzen können. Folgerichtig spricht man dann auch nicht mehr vom Gewissen, sondern vom rechten oder falschen „gesellschaftlichen Bewußtsein“. Das also die dritte Verfremdung, die einer *Aufhebung* des Gewissens gleichkommt.

### Emanzipation setzt ein funktionierendes Gewissen voraus

Nun wird man nicht alles, was in solchen Verfremdungen mitschwimmt, in einen Topf werfen oder schlechthin verdammen können. Die moderne Privatisierung des Gewissens ist keine Erfindung von bösen Aufklärern, sondern eine moderne individualistische Übersteigerung der Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit der Person und ihres Rechts auf Selbstentfaltung. Man kann diese Übersteigerung ein Stück weit verstehen. Die Formen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens sind so, daß der Einzelne eines starken Schutzes und Selbstschutzes bedarf. Das gesellschaftliche Leben ist eng verflochten, seine Strukturen sind schwer durchschaubar, Entscheidungen, die den Einzelnen treffen und Lebensverhältnisse erträglich oder unerträglich machen, sind (fast ihrer Natur nach) wenig transparent, seine Freiheit ist eingeeengt durch Gesetz, Verwaltung und Markt. In seinem gesellschaftlichen Durchsetzungsvermögen ist er von Gruppen und Organisationen als sozialen Verstärkern abhängig, und wo er institutionell und politisch Handlungsspielraum hat und sich durch Information eine eigene Meinung bilden kann, wird dieser doch wieder durch indirekte Formen der Sozialkontrolle, durch einen psychologisch vorprogrammierten Lebensstil, durch freiheitsraubendes Statusdenken und nur schwer überwindbare, unter Zwang setzende und demütigende Konsumgewohnheiten beschnitten. In einer solchen Gesellschaft erscheint die Abdeckung von privaten Interessen und Freiheitsräumen durch Anspruch auf aus-

schließliche Zuständigkeit, in die sich niemand einzumischen oder einzudrängen hat, und ihre Tabuisierung durch das Gewissen als eine verständliche *Schutzreaktion*. Man müßte vermutlich unter diesem Aspekt einmal die massive Selbstbehauptung und Abwehr gegenüber kirchlichen Moralgesetzen vor allem im Bereich Ehe und Sexualität durchdenken. Ist es nur Ablehnung nicht mehr vollziehbarer Normen? Eine von den gesellschaftlichen Verhältnissen erleichterte Neigung zur Libertinage des kleinen Mannes oder der kleinen Frau? Oder ist es auch der Kampf um eine neuentdeckte Freiheit oder einen Glauben an Freiheit und Glück, die oder das sich in anderen Bereichen nicht realisieren läßt, die aber notwendig sind, allein schon um mit der veredelten Monotonie des Alltags fertigzuwerden?

Man kann also verstehen, wenn man sich auf das Gewissen in erster Linie nur zur Begründung von individuellen Freiheitsansprüchen und zum Schutz der Privatsphäre beruft. Auch wird man vernünftigerweise trotz aller naiven und politisch wie pädagogisch dummen Übertreibungen nicht alle gesellschaftskritischen Bemühungen in Erziehung und Bildung verdammen können. Emanzipation ist zwar immer mehr Anspruch als Wirklichkeit, weil der Mensch nicht nur hinter dem denkbaren, sondern auch hinter dem jeweils geschichtlich *möglichen* Maß an Freiheit und Selbstverwirklichung *für alle* zurückbleibt, aber sie ist auch nicht eine Wunschparole nur fanatischer Spätaufklärer, sondern gerade angesichts der engen Verflechtung der gesellschaftlichen Verhältnisse und des Institutionendruckes eine gesellschaftliche Notwendigkeit. Nur der denkende und kritisch urteilende Bürger kann in einer hochspezialisierten Gesellschaft bestehen, ohne daß er Opfer von Funktionären, Moden und ideologischer Fremdsteuerung wird. Insofern ist es auch richtig, wenn Bildung und Ausbildung *Emanzipationswerte* forciert fördern, die ein selbständiges Urteil gegenüber Institutionen und auch gegenüber überkommenen Wirtschafts- und Lebensformen ermöglichen. Die größere Sensibilität für Mängel und Schattenseiten im gesellschaftlichen Zusammenleben, ob es die Wirtschaftsordnung, das Regierungssystem, die Schule oder die Familie ist, kann der natürliche Anreiz für mehr Gerechtigkeit und für gesellschaftliche Weiterentwicklung sein, kann latente Ideologien offenlegen und Vorurteile abbauen helfen. Es braucht davon keine Institution ausgenommen werden, weder die Parteien noch die Schule, noch die Familie: Parteien können mit „betriebsfremden“ Interessen verfilzt sein; die Schule kann an den Anforderungen in Beruf, Familie und Gesellschaft vorbeunterrichten; und die Familie ist nicht nur der Bezugsraum des Kindes mit der vielzitierten, für das Erwachsenwerden notwendigen Nestwärme, sondern allzuoft auch eine Garküche von Vorurteilen, Gesichtsverengungen und Dauerdiskriminierungen, sei es fremder Völker, sei es entfernter sozialer Schichten, die ein ganzes Leben lang nachwirken. Es gibt

eine Fremdbestimmung durch Eltern, die nicht legitime Erziehung, sondern eigene Bequemlichkeit und Unfähigkeit ist. Die heile Familienwelt mancher christlichen Predigt war immer schon ein schöner, manchmal etwas kitschiger Traum.

Doch der Mißbrauch des Gewissens für die ethische oder gesellschaftliche Stilisierung oder Verdeckung privater Interessen führt gesellschaftlich letzten Endes zu einem Ohne-mich-Standpunkt, die individualistisch überzogene Emanzipation, die nur Freiheitsräume und Partizipation will und zugleich den Unwillen vor konkreter Verantwortung für das Ganze verdeckt, endet in gesellschaftlicher Isolierung, in Existenzangst und Sinnverlust. Gesellschaftskritik, ohne Ausrichtung am konkret Realisierbaren als Selbstzweck betrieben, führt zur Auflösung der notwendigen gesellschaftlichen Stützstrukturen und des Rechts, das die Freiheit schützt, zu Willkür und Gewalt. Gewissen und Gewissensbildung können deshalb nicht durch Gesellschaftskritik und Emanzipationsdruck abgelöst werden. Beides setzt ein funktionierendes Gewissen voraus, beide bedürfen seiner als eines ethischen Regulators, sonst kommt es zur Verabsolutierung von relativen Werten, letzten Endes zur Ablösung von Ethik durch Ideologie oder durch bloßes Nützlichkeitsdenken.

## Die Christen haben Gelegenheit zu einem produktiven Kontrast

Gewissen aber ist kein in die Wiege gelegter Kompaß, der von selbst tätig wird, wenn nur das rechte Bewußtsein und die optimalen psychischen Voraussetzungen vorhanden sind. Es bedarf einer sorgsam entwickelten, die von mehr abhängt als vom sozialen Ambient und der mehr oder weniger geschickten Anwendung psychologischer Regeln. Das Ethische ist eine grundlegende und eigenständige, alle anderen Lebensbereiche durchdringende Kraft, die durch das Gewissen in Bewegung gesetzt wird. Versagt dieses Instrument, verkümmert die sittliche Sensibilität und auf lange Sicht auch die Bereitschaft, Risiko, Verzicht der Anderen, auch des Gesellschaftsganzen wegen auf sich zu nehmen. Deswegen ist *Gewissensbildung* nicht eine Neben-, sondern die Hauptaufgabe der Erziehung.

Die Einübung in sittliches Verhalten, die Herausbildung eines genügend sensiblen Gewissens, das an Hand konkreter Lebensvorgänge der sittlichen Dauerreflexion fähig ist, wird gegenwärtig nicht leichtgemacht. Die Kinder einer mittelmäßig bürgerlichen Gesellschaft wachsen in ein selbstverständliches Klima der Opulenz hinein, in dem sittliche Verhaltensregeln unterbewertet sind oder nur schwer entwickelt werden können. Ein zehnjähriges Kind hat eine Unmenge an Information aufgenommen und an Eindrücken in sich hineingefressen, die Gewissen schon in diesem frühen Entwicklungsstadium mehr ver-

bilden als Formen, gerade weil es die Information nicht verarbeiten kann. Manche spätpubertäre Erscheinungen der Rechtsmißachtung und Gewalttätigkeit mögen damit zusammenhängen. Innerhalb der *Pädagogik* geht man mit Fragen der Gewissensbildung betont zurückhaltend um. Man meint mehr vor dem skrupulös verbildeten Gewissen als vor mangelnder Gewissensbildung warnen zu müssen. Die *Ethik*, auch die theologische, befindet sich in einem Zustand akuter Normunsicherheit und verwendet alle Energie entweder auf Normsicherung oder auf Normwandel, während das praktische Hauptproblem weder die Normsicherung noch der Normwandel, sondern die *konkrete Einübung in sittliches Verhalten*, die Ausbildung des sittlichen Unterscheidungsvermögens ist. (Übrigens: es gibt bei allem Wandel „materieller“ Normen genügend „formale“ Konstanten — man nannte sie einmal Tugenden und Laster —, die an Hand von konkreten Situationen eingeübt, erprobt oder vermieden werden können.) Die

*kirchliche Verkündigung* selbst übt, aufgeschreckt durch den Vorwurf, lange Zeit auf freudlose Weise Gebote und Verbote eingetrichtert und dadurch infantil-skrupulöse Gewissen „geschaffen“ zu haben, in Sachen Gewissensbildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zurückhaltung. Es wäre einmal eine Frage wert, ob solche Zurückhaltung gerade heute am Platze ist, nur weil man selbst enorme Fehler gemacht hat und dieses Risiko auch in Zukunft nicht vermeiden kann. Vielleicht wäre gerade hier Gelegenheit, die Kirche bzw. ihren Auftrag durch einen produktiven Kontrast voranzubringen: nicht rechtliche Absicherung sittlicher Gebote um jeden Preis, aber Gewissensbildung von unten. Beteiligen wird sich an einem solchen Kontrast freilich nicht nur die Kirche als Verkündigungsinstitution müssen. Es wäre das primäre Aktionsfeld aller Christen, die mit Erwachsenen im Gespräch sind oder die in Familie und Schule Erziehungsfunktionen wahrnehmen.

D. A. Seeber

## Kirchliche Vorgänge

### Das Ehescheidungsreferendum in Italien

Der Streit um die gesetzliche Ehescheidung, der in Italien nun schon bald seit fünf Jahren geführt wird, belastet von neuem das politische und auch das kirchliche Klima des Landes. Bevor das inzwischen als Dreierkoalition aus christlichen Demokraten, Sozialdemokraten und Sozialisten wieder entstandene Kabinett *Mariano Rumors* am 2. März zurücktrat, war eine seiner letzten Amtshandlungen die Festsetzung des Datums für die Volksabstimmung über das Scheidungsgesetz vom 1. Dezember 1970. Am 12. und 13. Mai sollen die Italiener, die bis dahin 21 Jahre alt sind, entscheiden, ob das genannte Ehescheidungsgesetz, mit dem in Italien das Statut der gesetzlichen Ehescheidung erst eingeführt wurde und das als „*Lex Fortuna-Baslini*“ (Wortlaut u. a. in: *aggiornamenti sociali*, Januar 1971, 71 ff.) in die italienische Rechtsgeschichte eingegangen ist, beibehalten werden soll oder nicht. Die Volksabstimmung, die durch 1,5

Millionen Unterschriften veranlaßt wurde, hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden sollen, mußte aber wegen Parlamentsneuwahlen und Regierungsumbildungen auf dieses Jahr verschoben werden. Am 15. Juni wäre die vom Referendumsgesetz vorgesehene Frist abgelaufen. Nachdem eine Einigung in anderer Form (über eine substantielle Abänderung des Gesetzes) nicht zustande kam, blieb zur Ausschreibung des Referendums keine Alternative. Abgestimmt wird zwar über das Gesetz — darauf wird gerade von Ehescheidungsgegnern, die politische Dramatik vermeiden möchten, hingewiesen —, de facto verhält es sich aber doch so, daß das Referendum über Sein oder Nichtsein der gesetzlichen Scheidung entscheidet. Würde sich die Mehrheit gegen das Gesetz aussprechen, so fielen nicht nur das Gesetz, sondern einstweilen die Möglichkeit gesetzlicher Scheidung überhaupt. Für die Befürworter der Scheidung bliebe

keine andere Möglichkeit als das Gesetzgebungsverfahren von neuem zu beginnen.

#### Das Gesetz vom 1. Dezember 1970

Das Gesetz Fortuna-Baslini, das am 28. November 1969 zum erstenmal von der italienischen Abgeordnetenkammer angenommen worden war, wurde von dieser nach mehreren Abänderungen durch den Senat am 1. Dezember 1970 (kurz vor 6 Uhr morgens) mit 319 gegen 286 Stimmen endgültig verabschiedet. Für das Gesetz stimmten damals die Linksparteien von den Kommunisten bis zu den Sozialdemokraten und der kleinen linksliberalen Republikanischen Partei, ebenso die Rechtsliberalen. Gegen das Gesetz hatten sich die *Democrazia Cristiana* und die neofaschistische Sozialbewegung (MSI) ausgesprochen. Der Entwurf